

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/36\_2021

Lausanne, 9. Dezember 2021

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 9. Dezember 2021 (6B\_646/2020)**

### **Suizidhilfe für gesunde Frau: Urteil gegen Arzt aufgehoben – Kantonsgericht Genf muss neu entscheiden**

*Das Bundesgericht hebt die Verurteilung eines Arztes auf, der einer gesunden 86-jährigen Frau das tödlich wirkende Mittel Natriumpentobarbital zur Begehung von Suizid verschrieben hat. Entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts des Kantons Genf kommt das Heilmittelgesetz hier nicht zur Anwendung. Es wird nun prüfen müssen, ob der Arzt auf Basis des Betäubungsmittelgesetzes zu verurteilen ist.*

Der Arzt stellte einer gesunden und urteilsfähigen 86-jährigen Frau 2017 ein Rezept für das tödlich wirkende Mittel Natriumpentobarbital aus. Die Betroffene hatte zuvor notariell festhalten lassen, dass sie ihren Ehemann nicht überleben wolle. Im April 2017 nahm die Frau das verschriebene Natriumpentobarbital ein und schied zusammen mit ihrem todkranken Gatten aus dem Leben. Das Polizeigericht des Kantons Genf verurteilte den Arzt im Oktober 2019 wegen Verstosses gegen das Heilmittelgesetz (HMG) zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen und zu einer Busse von 2400 Franken. Das Genfer Kantonsgericht bestätigte den Entscheid 2020. Es kam zum Schluss, dass der Betroffene mit der Abgabe von Natriumpentobarbital an eine gesunde Person gegen die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) verstossen und damit seine Sorgfaltspflichten verletzt habe.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Arztes gut, hebt den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache zu neuem Entscheid zurück an die Vorinstanz. Zu

entscheiden hatte das Bundesgericht einzig, ob sich der Arzt mit der Verschreibung von Natriumpentobarbital an eine gesunde Person strafbar gemacht hat. Zu prüfen ist, ob ein Verstoss gegen die Strafbestimmungen des HMG (Artikel 26 und 86 HMG) vorliegt, wie dies das Kantonsgericht bejaht hat. Das HMG findet auf Betäubungsmittel wie Natriumpentobarbital dann Anwendung, soweit diese als Heilmittel verwendet werden. Sowohl die SAMW in ihren Richtlinien, als auch der Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) vertreten die Auffassung, dass es sich bei der Suizidhilfe nicht um einen medizinischen Akt handelt. Bei einem krankheitsbedingtem Suizidwunsch verfolgt die Verabreichung von Natriumpentobarbital zumindest im weitesten Sinne einen therapeutischen Zweck, nämlich die Verkürzung von krankheitsbedingtem Leiden. Im konkreten Fall handelt es sich indessen nicht um einen durch eine Krankheit physischer oder psychischer Natur bedingten Suizidwunsch. Vielmehr liegt ein sogenannter "Bilanz-suizid" einer gesunden Person vor. Bei einem Bilanzsuizid einer gesunden Person liegt für die Verschreibung von Natriumpentobarbital keinerlei medizinische Indikation vor, zumal das Mittel dabei auch nicht im weitesten Sinne therapeutisch eingesetzt wird. Damit fällt eine Verurteilung wegen Abgabe von Natriumpentobarbital auf Basis des HMG im vorliegenden Fall ausser Betracht und erweist sich als bundesrechtswidrig. Damit bleibt zu prüfen, ob die Verschreibung von Natriumpentobarbital an eine gesunde Person nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetMG) zu sanktionieren wäre. Das Genfer Kantonsgericht wird nun zunächst prüfen müssen, ob prozessual eine abweichende rechtliche Würdigung noch möglich ist. Falls ja, wird es die Frage zu klären haben, ob die Verschreibung von Natriumpentobarbital ohne medizinische Indikation durch das BetMG gedeckt ist oder nicht.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt) : *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B\_646/2020* eingeben.